

BVGer F-4635/2016 vom 14. September 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4635_2016

FR: TAF F-4635/2016 du 14 septembre 2017

IT: TAF F-4635/2016 del 14 settembre 2017

Regeste

Erleichterte Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des SEM über eine erleichterte Einbürgerung unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 51 Abs. 1 BÜG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer ist als ihr Ehegatte von der Verweigerung der erleichterten Einbürgerung mitbetroffen und ebenfalls zur Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BÜG kann eine Ausländerin nach der Eheschliessung mit einem Schweizer ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer lebt. Art. 26 Abs. 1 BÜG setzt ferner voraus, dass die Bewerberin in der Schweiz integriert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Alle Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch in demjenigen der Einbürgerung erfüllt sein (vgl. BGE 140 II 65 E. 2.1).

E. 3.2

Wer erleichtert eingebürgert werden will, muss die schweizerische Rechtsordnung respektieren (Art. 26 Abs. 1 Bst. b BüG). Zur Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung gehört auch ein einwandfreier finanzieller bzw. betriebsrechtlicher Leumund (vgl. hierzu die Botschaft zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 26. August 1987, in BBl 1987 III 305 u. 309). Verlangt wird in dieser Hinsicht, dass die Bewerber ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen. Konkret heisst dies, dass keine Verlustscheine und keine wesentlichen Betreibungen bestehen sowie die Steuern regelmässig bezahlt wurden (siehe hierzu Urteil des BVGer C-2949/2014 vom 30. Oktober 2015 E. 6.3 oder Spescha et al., Handbuch zum Migrationsrecht, 3. unveränderte Aufl. 2015, S. 410, je m.H.).

E. 3.3

Praxisgemäss darf eine erleichterte Einbürgerung bei hängigen Betreibungsverfahren und Lohnpfändungen oder ungelöschten Verlustscheinen, die vor weniger als fünf Jahren ausgestellt worden sind, nicht ausgesprochen werden. Gleiches gilt beim Vorhandensein nicht beglichener Schulden sowie bei fälligen, aber nicht bezahlten Steuern. Vorbehalten bleiben entsprechende, mit den Steuerbehörden abgeschlossene Zahlungsvereinbarungen. Solche Vereinbarungen stellen, wenn der Zahlungspflicht nachgekommen wird, in der Regel kein Einbürgerungshindernis dar. Das Handbuch Bürgerrecht des SEM nennt weitere Ausnahmen, beispielsweise Schulden und Verlustscheine, für welche der ausländische Ehegatte nicht selber verantwortlich ist und für die er nicht solidarisch haftet (zum Ganzen vgl. Handbuch Bürgerrecht, www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Weisungen und Kreisschreiben > V. Bürgerrecht > Kapitel 4 Ziff. 4.7.3.2; Stand 27. September 2016).

E. 4

Wie sich dem Sachverhalt entnehmen lässt, erfolgte die Verweigerung der erleichterten Einbürgerung einzig wegen der nicht erfüllten Voraussetzung von Art. 26 Abs. 1 Bst. b BüG (vgl. Bst. C - E vorstehend). Das Staatssekretariat entscheidet über die erleichterte Einbürgerung nach vorheriger Anhörung des Kantons (Art. 32 BüG). Gemäss Art. 37 BüG können die Bundesbehörden die kantonale Einbürgerungsbehörde aber mit Erhebungen betrauen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Dies ist auch im vorliegenden Fall geschehen (siehe das vorinstanzliche Ersuchen vom 11. Februar 2015, Akten der Vorinstanz [SEM act.] 36/37). Der entsprechende Bericht der Kantonspolizei Bern datiert vom 14. Mai 2015. Daraus und aus den dazugehörigen Unterlagen geht hervor, dass auf Seiten der Eheleute damals offene Verlustscheine, hängige Betreibungen und Steuerausstände bestanden (SEM act. 38 - 51). Die Beschwerdeführenden stellen ihre finanziellen Probleme nicht in Abrede, behaupten jedoch, dass allein der Ehemann die Verantwortung dafür trage.

E. 4.1

Einzuräumen ist, dass die finanzielle Lage des einen Ehegatten nicht losgelöst von derjenigen des anderen betrachtet werden kann. In dieser Hinsicht gilt es gegebenenfalls genauer abzuklären, wem allfällige Schulden und Ausstände aufgrund des Ehe- bzw. Güterrechts oder anderer privatrechtlicher Bestimmungen zuzurechnen sind (vgl. etwa Urteile des BVGer C-4307/2014 vom 19. Januar 2015 E. 4.1 oder C-5145/2007 vom 15. April 2009 E. 4.6). Anders als die Ausführungen der Beschwerdeführenden suggerieren, hat das SEM die ausschliesslich auf den Namen des Ehemannes lautenden Schulden allerdings vorweg ausgeklammert.

E. 4.2

Zu würdigen bleibt daher, wie es sich mit den sonstigen Ausständen verhält. Der Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamtes Emmental-Oberaargau vom 2. April 2015 (als Bestandteil des vorgenannten Erhebungsberichts) weist auch gegenüber der Beschwerdeführerin Betreibungen von total Fr. 13'497.10 und Verlustscheine von immerhin Fr. 59'110.40 aus (SEM act. 51). Die Verlustscheine sind anscheinend offen, nicht älter als fünf Jahre und deshalb unter dem Blickwinkel des betreibungsrechtlichen Leumundes grundsätzlich miteinzubeziehen (vgl. Handbuch Bürgerrecht, a.a.O. Ziff. 4.7.3.2 Bst. a). Auch die hängigen Betreibungen lauten ausdrücklich auf den Namen der Beschwerdeführerin. Hervorzuheben wäre an dieser Stelle, dass es sich hierbei nicht um voreheliche Verpflichtungen des Gatten, sondern um Schulden aus laufenden Bedürfnissen der Familie handelt, einem Bereich, in welchem die Eheleute solidarisch haften (siehe E. 3.3 weiter vorne). Dafür, dass die beiden ihren finanziellen Verpflichtungen nur teilweise nachzukommen vermögen, trägt der Schweizer Ehemann insoweit nicht die alleinige Verantwortung. Die Beschwerdeführenden legen nichts Anderes offen. Die im obgenannten Auszug aufgelisteten Betreibungen und Verlustscheine stehen einer erleichterten Einbürgerung daher praxisgemäss entgegen.

E. 4.3

Hinzu kommen Steuerausstände, die beide Ehegatten betreffen. Der Erfüllung der Steuerpflicht als Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwesen kommt bei der Einbürgerung erhöhte Bedeutung zu. Dementsprechend sind fällige Steuerrechnungen zu bezahlen. Dazu zählen auch provisorische Veranlagungsverfügungen. Anders verhält es sich, falls mit den Steuerbehörden eine Zahlungsvereinbarung getroffen wurde und die Betroffenen ihr regelmässig nachkommen oder wenn sie einen Steuererlass oder eine Stundung erhalten haben (zum Ganzen vgl. wiederum Handbuch Bürgerrecht, a.a.O. Ziff. 4.7.3.2 Bst. b). Gemäss einem Kontoauszug der Steuerverwaltung des Kantons Bern vom 10. April 2015 schulden die Beschwerdeführenden den Steuerbehörden für die Jahre 2012 bis 2014 Kantons- und Gemeindesteuern im Umfange von Fr. 38'161.80 und direkte Bundessteuern im Betrag von Fr. 3'972.50. Das daraus resultierende Total von Fr. 42'134.30 setzt sich aus Fr. 29'340.30 definitiver Steuern und Fr. 12'794.- provisorischer Steuern zusammen (zum Ganzen vgl. SEM act. 42 - 48). Diese Zahlen werden seitens der Beschwerdeführenden nicht beanstandet; ebenso wenig legten sie ein Finanzierungsabkommen mit den Steuerbehörden vor. Unter diesen Umständen muss eine erleichterte Einbürgerung, da fällige Steuerrechnungen nicht bezahlt wurden, auch aus diesem Grund verweigert werden (siehe dazu ergänzend C-2949/2014 E. 6.5 in fine, bestätigt im Urteil des BGer 1C_651/2015 vom 15. Februar 2017 E. 4.5.4 in fine).

E. 4.4

Die angefochtene Verfügung basiert auf Erhebungen aus dem Frühjahr 2015. Die Einbürgerungsvoraussetzungen müssen, wie schon erwähnt, sowohl bei Einreichung des Gesuches um erleichterte Einbürgerung als auch im Zeitpunkt der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Der Gesuch stellenden Person obliegt hierbei eine Mitwirkungs- bzw. Auskunftspflicht, was u.a. zur Folge hat, dass die Behörde sich bei passivem Verhalten der Bewerberin oder des Bewerbers darauf verlassen darf, dass die erteilten oder erhältlich gemachten Auskünfte nach wie vor zutreffen (vgl. BGE 140 II 65 E. 2.2 m.H.). Dass sich die finanziellen Verhältnisse seither verbessert haben, wird auf Beschwerdeebene nicht geltend gemacht. Auch in den herangezogenen Akten finden sich keinerlei Hinweise auf

eine inzwischen erfolgte, ganze oder teilweise Schuldentilgung oder auf Vereinbarungen, welche die Beschwerdeführenden finanziell entbinden würden. In der Rechtsmitteleingabe vom 12. August 2016 wird lediglich in Aussicht gestellt, jeden Monat etwa Fr. 100.- zurückzubezahlen, weil die Beschwerdeführerin dank Vermittlung des Roten Kreuzes als Tagesmutter einer Erwerbstätigkeit nachgehen könne (BVGer act. 4 und 5). In der Replik ist nurmehr davon die Rede, sie sei auf der Suche nach Arbeit, um ihre Schulden zu tilgen (BVGer act. 9). Aufgrund dessen kann nach wie vor nicht von einem guten finanziellen Leumund ausgegangen werden.

E. 4.5

Laut Darstellung der Beschwerdeführenden sind die finanziellen Schwierigkeiten des Ehemannes auf dessen vorherige Ehe zurückzuführen. Die diesbezüglichen Hintergründe werden nicht verkannt. Ein Teil der hier in Frage stehenden Verpflichtungen stammt jedoch nachweislich aus der Zeit mit der jetzigen Gattin und ist ihr im dargelegten Rahmen der solidarischen Haftbarkeit anzurechnen. Der kritisierte Miteinbezug der finanzielle Lage des Ehepartners ist denn vom Gesetzgeber gewollt (vgl. E. 3.2 hiervor) und vermag ungeachtet der geäußerten Vorbehalte kein anderes Ergebnis zu rechtfertigen.

E. 4.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen von Art. 26 Abs. 1 Bst. b BüG nicht erfüllt und die Vorinstanz ihr die erleichterte Einbürgerung zu Recht nicht erteilt hat.

E. 5

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechtmässig ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). In Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist jedoch auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. Dispositiv Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.